
Reglement über die Brückenangebote an den Berufsfachschulen ¹

(Vom 27. Mai 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz

in Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002² und Art. 7 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003,³
gestützt auf § 8 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006,⁴

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel, Inhalte

Ziel der Brückenangebote ist es, Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder individuelle Defizite aufweisen, auf die Berufsbildung vorzubereiten, sie bei der Berufswahl zu begleiten und bei der Lehrstellensuche zu unterstützen. Gefördert werden Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen.

§ 2 Angebote

¹ An den kantonalen Berufsfachschulen werden folgende Brückenangebote geführt:

- a) schulisches Brückenangebot mit Vollzeitunterricht;
- b) kombiniertes Brückenangebot mit Teilzeitunterricht und Praktikum.

² Weitere Brückenangebote kann der Regierungsrat bewilligen, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.

§ 3 Vereinbarung

¹ Die Berufsfachschulen schliessen mit den Jugendlichen eine Ausbildungsvereinbarung ab.

² Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, so entscheidet die Schulleitung nach Anhören der Beteiligten über den Ausschluss aus dem Brückenangebot.

§ 4 Beurteilung

¹ Die Lernenden werden pro Semester beurteilt. Die Beurteilung gibt Auskunft über das Arbeitsverhalten, die Einstellung und das Verhalten in der Gruppe sowie über die schulischen Leistungen.

² Lernende des kombinierten Brückenangebots erhalten vom Praktikumsbetrieb ein Qualifikationsblatt oder ein Arbeitszeugnis.

³ Das schulische Brückenangebot wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung soll feststellen, ob die Lernziele erreicht wurden.

⁴ Alle Lernenden erhalten von der Schulleitung eine Bestätigung über das absolvierte Brückenangebot.

§ 5 Schulgeld

Für den Besuch der Brückenangebote ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird vom Regierungsrat festgelegt.

II. Aufnahme

§ 6 Anmeldung, Aufnahmekriterien

¹ Die Anmeldung zu einem Brückenangebot hat nach dem von den Berufsfachschulen festgelegten Verfahren zu erfolgen.

² Für eine Aufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze sind folgende Kriterien massgebend:

- a) 15- bis 18-jährig;
- b) Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- c) Abschluss der obligatorischen Schulzeit;
- d) Nachweis über aktive Berufswahl- und Bewerbungsbemühungen;
- e) Motivation und aktiver Einsatz in Bezug auf die berufliche Zukunft sowie Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit;
- f) Fähigkeit und Wille, regelmässig am Brückenangebot teilzunehmen;
- g) keine grossen psychosozialen Probleme, die eine nachhaltige berufliche Integration verunmöglichen.

³ In Ausnahmefällen kann von den Kriterien gemäss Bst. a - d abgewichen werden.

§ 7 Aufnahmeentscheid

¹ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein kantonales Brückenangebot.

² Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in das Brückenangebot ihrer Schule. Der Aufnahmeentscheid beinhaltet die Zuweisung in das geeignete Brückenangebot sowie den Schulort.

III. Anwendbares Recht

§ 8 Ergänzendes Recht

Für die Brückenangebote finden die Vorschriften über die Berufsbildung, insbesondere auch die Disziplinarordnung, sinngemäss Anwendung.

§ 9 Rechtspflege

Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.⁵

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Änderung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006⁶ wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2, 3 (neu), 4

²Die Schulleitungen der Berufsfachschulen entscheiden über die Aufnahme in ein kantonales Brückenangebot.

³Das Amt für Berufsbildung entscheidet über die Zuweisung an ausserkantonale Anbieter von Brückenangeboten. Es kann ausnahmsweise, insbesondere zur Integration fremdsprachiger Lernender, den Besuch eines zweiten Brückenangebots bewilligen.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2008 in Kraft. Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren kommen bereits für die Aufnahme in die Brückenangebote des Schuljahres 2008/09 zur Anwendung.

² Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 622.112.

² SR 412.10.

³ SR 412.101.

⁴ SRSZ 622.111.

⁵ SRSZ 234.110.

⁶ GS 21-93.